

# Satzung des Deutschen Bühnenvereins vom 28. Oktober 2021

## Abschnitt I

### NAME, SITZ UND AUFGABEN DES VEREINS

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Bühnenverein, Bundesverband der Theater und Orchester. Sein Sitz ist Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die deutschen Theater und Konzert- und Theaterorchester (im Folgenden „Orchester“ genannt) zu erhalten, zu festigen und fortzuentwickeln. Er will die Theater, Orchester und ihnen in Aufgaben und Zielen ähnliche Kulturorganisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, ihre Gesamtinteressen wahrnehmen, den Erfahrungsaustausch unter ihnen pflegen sowie der Gesetzgebung und Verwaltung mit Rat und Gutachten dienen. Dabei wird er eine enge Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander und mit den verwandten Institutionen anstreben und insbesondere das Zusammenwirken zwischen den Rechtsträgern und den Leitungen fördern.
- (2) Dem Verein obliegt die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Theater und Orchester auf arbeitsrechtlichem Gebiet. Zu diesem Zweck kann er für diese Tarifverträge abschließen und sie bindende Beschlüsse fassen.
- (3) Der Verein kann ferner, soweit gesetzlich zulässig, Vereinbarungen treffen und Beschlüsse fassen über die Regelung von Beziehungen des Vereins und seiner Mitglieder zu einschlägigen in- und ausländischen Verbänden oder Organisationen (Vereinigungen von Theatern oder Orchestern, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Autor:innen-, Verleger:innen- und Filmverbänden usw.) und deren Mitgliedern.
- (4) Der Verein kann Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen, wenn sie dem Vereinszweck dienen.
- (5) In Zweifelsfällen bestimmt die Hauptversammlung Art und Ausmaß der Vereinsaufgaben.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Theater im Sinne dieser Satzung sind selbstständig betriebene Bühnen, die überwiegend mit von ihnen angestellten Künstler:innen dramatische, musikalische oder choreographische Bühnenwerke aufführen und eine eigene Spielstätte unterhalten.
- (2) Orchester im Sinne dieser Satzung sind selbstständig betriebene Orchester, die regelmäßig Musiktheater und/oder Konzerte spielen.
- (3) Ein Theater oder Orchester ist selbstständig betrieben, wenn es die künstlerischen Entscheidungen in eigener Verantwortung trifft und Budgethoheit hat.
- (4) Die Theater und Orchester müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

##### **Protokollnotiz:**

Absatz 1 umfasst auch Figurentheater.

## Abschnitt II MITGLIEDSCHAFT

### § 4

#### **Arten der Mitglieder**

- (1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
1. Rechtsträger (§ 5),
  2. Privattheater (§ 6),
  3. Persönliche Mitglieder der Intendant:innengruppe (§ 7),
  4. Persönliche Mitglieder der Verwaltungsdirektor:innengruppe (§ 8),
  5. Außerordentliche Mitglieder (§ 9).
- (2) Wer Mitglied oder Arbeitnehmer:in eines Verbandes ist, der mit dem Verein Tarifverträge gemäß § 2 Abs. 2 abschließen kann, kann nicht Mitglied des Vereins sein.

### § 5

#### **Rechtsträger**

- (1) Eine Gebietskörperschaft oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts kann als Rechtsträger Mitglied werden, wenn sie einem oder mehreren Theatern oder Orchestern ständig wesentliche Zuschüsse als institutionelle Förderung gewährt.
- (2) Die institutionelle Förderung erfolgt durch:
1. den Betrieb eines Theaters oder eines Orchesters durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Theater oder Orchester in die Organisation der Gebietskörperschaft oder der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts rechtlich unselbstständig eingebunden ist,
  2. die Beteiligung als Gesellschafter oder Mitglied mindestens zur Hälfte an einer juristischen Person des privaten Rechts, die ein Theater oder ein Orchester betreibt (öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform),
  3. wesentliche Förderung eines anderen, nicht unter Ziff. 1 oder 2 fallenden Theaters oder Orchesters, das mit dem Rechtsträger in einem organischen Zusammenhang steht (z.B. AöR, öffentlich-rechtliche Stiftung),
  4. die wesentliche finanzielle Förderung eines Theaters oder Orchesters, das nicht unter Ziffer 1 bis 3 fällt.
- (3) Ein Rechtsträger kann die Mitgliedschaft nur für alle von ihm geförderten Theater und Orchester nach Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 erwerben. Mit dem Rechtsträger sind auch die mit ihm verbundenen Theater und Orchester nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 Mitglied.

- (4) Rechtlich selbstständige Theater und Orchester im Sinne von Absatz 2 Ziffern 2 und 3 können auch dann Mitglied sein oder werden, wenn ihr Rechtsträger nicht Mitglied ist.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

**Protokollnotizen:**

1. Unter Absatz 2 Ziff. 1 fallen auch von mehreren Gebietskörperschaften gegründete Zweckverbände.
2. Unter Absatz 2 Ziff. 2 fallen auch juristische Personen des Privatrechts, an denen mehrere Gebietskörperschaften zusammen mindestens zur Hälfte beteiligt sind. Sind mehrere Gebietskörperschaften beteiligt, ist die Gebietskörperschaft mit den meisten Anteilen maßgeblich.
3. Rechtlich selbstständige Theater und Orchester nach Absatz 4 wirken darauf hin, dass ihr Rechtsträger selbst Mitglied wird.

## § 6

### **Privattheater**

- (1) Als Privattheater gelten Theater- und Orchester-Unternehmen, an denen Rechtsträger nach § 5 nicht wesentlich beteiligt sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.
- (2) Ein Theater- und Orchester-Unternehmen kann die Mitgliedschaft nur für alle von ihm betriebenen Theater und Orchester erwerben.

## § 7

### **Persönliche Mitglieder der Intendant:innengruppe**

- (1) Der/die Leiter:in eines Theaters oder Orchesters im Sinne von § 3 kann aktives persönliches Mitglied werden, wenn ihm/ihr auch die künstlerische Leitung übertragen ist und wenn er/sie an dem Unternehmen nicht beteiligt ist.
- (2) Als Leiter:in eines Theaters ist auch anzusehen, wer bei einem Theater, das regelmäßig dramatische, musikalische oder choreographische Werke aufführt, eine künstlerische Sparte selbstständig leitet und dem Rechtsträger (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1) oder einem mit dem Rechtsträger verbundenen Theater (§ 5 Abs. 3 Satz 2) unmittelbar unterstellt ist.
- (3) Persönliches Mitglied kann nur der/die Leiter:in eines Theaters oder Orchesters werden, dessen Rechtsträger Mitglied ist oder das Mitglied nach § 5 Abs. 4 ist.
- (4) Scheidet ein persönliches Mitglied aus seiner Tätigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 aus, so wird es auf seinen Antrag nach einer aktiven Mitgliedschaft von drei Jahren für ein Jahr, nach einer aktiven Mitgliedschaft von zehn Jahren für drei Jahre inaktives persönliches Mitglied.
- (5) Das Präsidium kann die inaktive Mitgliedschaft über die in Absatz 4 genannten Fristen hinaus verlängern.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

**Protokollnotiz:**

Bei Leiter:innen von Theatern und Orchestern, die eine Tätigkeit an einer Bühne oder in einem Orchester im Ausland ausüben, ruht die Mitgliedschaft für die Zeit ihrer Tätigkeit im Ausland. Diese Tätigkeit wird bei der Berechnung der Fristen nach § 7 Abs. 4 angerechnet.

## § 8

### **Persönliche Mitglieder der Verwaltungsdirektor:innengruppe**

- (1) Der/die Leiter:in eines Theaters oder Orchesters im Sinne von § 3 kann persönliches Mitglied werden, wenn ihm/ihr die administrative Leitung des Theaters oder Orchesters mit Personal- und Unternehmensverantwortung übertragen ist und wenn er/sie an dem Unternehmen nicht beteiligt ist.
- (2) Als Verwaltungsdirektor:in eines Theaters oder Orchesters ist auch anzusehen, wer bei einem Theater oder Orchester die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Belange mit Personal- und Unternehmensverantwortung verantwortet und unmittelbar dem Rechtsträger oder einem mit dem Rechtsträger verbundenen Theater (§ 5 Abs. 3 Satz 2) unterstellt ist.
- (3) Persönliches Mitglied kann nur der/die Leiter:in eines Theaters oder Orchesters werden, dessen Rechtsträger Mitglied oder das selbst Mitglied nach § 5 Abs. 4 ist.
- (4) Persönliches Mitglied kann nur der/die oberste administrative Leiter:in eines Theaters oder Orchesters werden.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Leiter:innen mit Personal- und Unternehmensverantwortung sind in der Regel Geschäftsführer:innen, Mitglieder des Vorstandes, Prokurist:innen oder Inhaber:innen ähnlich herausgehobener Leitungspositionen.

## § 9

### **Außerordentliche Mitglieder**

- (1) Rundfunk- oder Fernsehanstalten, Festspiele und Hochschulen mit Theater- oder Orchesterbezug können außerordentliches Mitglied werden. Das gleiche gilt für Unternehmen und Institutionen, die nach Ansicht des Präsidiums den Aufgaben des Deutschen Bühnenvereins nahestehen und nicht die Voraussetzungen einer anderen Art der Mitgliedschaft erfüllen.

## § 10

### **Aufnahme**

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Landesverbands und der Gruppe. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die Sorge besteht, dass der/die Antragsteller:in die ihm/ihr nach Gesetz, Satzung oder Tarifvertrag obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen wird.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die dem/der Antragsteller:in in Textform mitzuteilen ist, steht ihm/ihr binnen eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.

## § 11

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Bei persönlichen Mitgliedern endet sie auch durch Tod, bei Rechtsträgern nach § 5 Abs. 4 auch durch Liquidation. Die Rechtsträger-Mitgliedschaft bleibt im Falle der Gesamtrechtsnachfolge unberührt. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds, des Landesverbands und der Gruppe.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
  - a. seine ihm nach Gesetz, Satzung oder Tarifvertrag obliegenden Verpflichtungen grob verletzt,
  - b. die Zahlungen einstellt,
  - c. länger als ein halbes Jahr trotz Mahnung mit Beiträgen im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsrat zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsrat entscheidet abschließend.
- (6) Vermögensrechtliche Ansprüche ausscheidender Mitglieder an den Verein sind ausgeschlossen.

## Abschnitt III

### GRUPPEN

## § 12

### Gliederung

- (1) Die Mitglieder bilden fünf Gruppen
  - a. die Rechtsträgergruppe: Zu ihr gehören die Rechtsträger nach § 5;
  - b. die Privattheatergruppe: Zu ihr gehören die Privattheater nach § 6;
  - c. die Intendant:innengruppe: Zu ihr gehören persönliche Mitglieder nach § 7;
  - d. die Verwaltungsdirektor:innengruppe: Zu ihr gehören persönliche Mitglieder nach § 8;
  - e. die Gruppe der außerordentlichen Mitglieder: Zu ihr gehören Mitglieder nach § 9.
- (2) Ändern sich bei einem Mitglied die Merkmale, die für die Gruppenzugehörigkeit bestimmend sind, so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds und der beteiligten Gruppen das Mitglied der in Betracht kommenden Gruppe zuweisen.

## § 13

### **Aufgaben und Aufbau**

- (1) Die Gruppen sind zuständig für die Erledigung von Aufgaben, die ihnen die Satzung überlässt oder die ihnen von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat übertragen werden. Die Übertragung ist nicht zulässig bei Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 und 3. Die Gruppen haben das Recht, Anträge an Hauptversammlung und Verwaltungsrat zu stellen.
- (2) Die Gruppen können sich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs eine Geschäftsordnung geben, die im Einklang mit der Satzung des Vereins stehen muss und insoweit der Bestätigung durch den Verwaltungsrat bedarf.
- (3) Die Gruppen wählen zwei Vorsitzende, die Rechtsträgergruppe zusätzlich zwei Stellvertreter:innen. Die Gruppenvorstände müssen nach Möglichkeit geschlechtergerecht besetzt werden. Außerdem sind die Gruppen gehalten, die Gruppenstruktur zu berücksichtigen. Die Wahlperiode soll der des Verwaltungsrats entsprechen. § 20 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Für das textliche Abstimmungsverfahren gilt § 17 Abs. 5 sinngemäß. Für Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation gilt § 17 Abs. 7 sinngemäß.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 3:**

In der Rechtsträgergruppe soll jeweils ein:e Vorsitzende:r und ein:e Stellvertreter:in Landes- bzw. Kommunalvertreter:in sein.

## **Abschnitt IV** **LANDESVERBÄNDE**

### § 14

#### **Bildung**

- (1) Die in einem Bundesland ansässigen Mitglieder des Vereins bilden einen Landesverband. Mehrere Landesverbände können sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats zu einem Landesverband zusammenschließen.
- (2) Die Landesverbände sind regionale Gliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Satzung oder Geschäftsordnung muss im Einklang mit der Satzung des Vereins stehen und bedarf insoweit der Bestätigung durch den Verwaltungsrat. Die Wahlperiode der Vorsitzenden und der Stellvertreter:innen soll der des Verwaltungsrats entsprechen.
- (3) Die Landesverbände können im Benehmen mit dem Präsidium Geschäftsführer:innen bestellen, die den Weisungen der Landesverbände in deren Zuständigkeitsbereich unterliegen.

## § 15

### Aufgaben der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu gehören
  - a. die ihnen durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
  - b. die Beratung der Mitglieder im Bereich des Landesverbands,
  - c. der Erfahrungsaustausch unter diesen Mitgliedern,
  - d. die Vorberatung von Anträgen an die Organe des Vereins,
  - e. die Erledigung der Aufgaben, die ihnen von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat allgemein oder im Einzelfall übertragen werden; eine Übertragung ist nicht zulässig bei Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 und 3.

Im Übrigen nehmen sie die regionalen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Landesverbände haben das Recht, Anträge an Hauptversammlung und Verwaltungsrat zu stellen.

- (2) Die Landesverbände dürfen nichts unternehmen, was dem Interesse des Vereins widerspricht. Sie sind verpflichtet, den Vorstand des Vereins von allen die Interessen des Deutschen Bühnenvereins berührenden Angelegenheiten, insbesondere von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Den Geschäftsführer:innen der Landesverbände können neben der Führung der Geschäfte ihres Landesverbandes auch Geschäfte des Vereins ohne besondere Vergütung übertragen werden; insoweit sind sie an die Weisungen des Vereins gebunden.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verein und einem Landesverband über dessen Zuständigkeit entscheidet eine Schiedsstelle, die aus dem/der Präsidentin:in des Vereins oder dessen/deren Stellvertreter:in und weiteren zwei Mitgliedern besteht, von denen eines vom Präsidium und eines von dem beteiligten Landesverband bestimmt werden.

#### **Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Als regionale Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht die Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 und 3.

## Abschnitt V

### ORGANE UND AUSSCHÜSSE

## § 16

### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a. die Hauptversammlung,
  - b. der Verwaltungsrat,
  - c. das Präsidium,
  - d. der Tarifausschuss,
  - e. der Urheberrechtsausschuss,
  - f. der Landesbühnenausschuss,
  - g. der Vorstand.
- (2) Bei der Bildung des Verwaltungsrats, des Tarifausschusses und des Urheberrechtsausschusses sollen die Interessen der Landesverbände sowie die Art und Größe der Theater angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Alle Organe und Gremien müssen nach Möglichkeit geschlechtergerecht besetzt werden.
- (4) Das Präsidium, der Verwaltungsrat, der Tarifausschuss und der Urheberrechtsausschuss führen über die Wahlperiode hinaus die Geschäfte weiter, soweit bis zum Ende der Wahlperiode die neuen Mitglieder und Stellvertreter:innen noch nicht gewählt sind; in diesem Falle werden die neuen Mitglieder und Stellvertreter:innen für die restliche Wahlperiode gewählt.

## § 17

### **Verfahren der Hauptversammlung, des Verwaltungsrats und des Präsidiums**

- (1) Die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat sind drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Frist rechnet vom Tage der Absendung. Die Ladungsfrist kann bei Versammlungen auf dem Wege der elektronischen Kommunikation nach Absatz 7 auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Einladung zum Verwaltungsrat ist auch den Stellvertreter:innen zuzuleiten. Bei Verhinderung des Mitglieds gilt die erste Stellvertretung als eingeladen; entsprechendes gilt für die zweite bei Verhinderung der ersten Stellvertretung.

- (2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Verwaltungsrat und das Präsidium sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bzw. Stellvertreter:innen anwesend ist; eine mit derselben Tagesordnung einberufene neue Sitzung ist stets beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) In der Hauptversammlung und im Verwaltungsrat entscheidet, unbeschadet der §§ 37 und 38, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter:innen, im Präsidium der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bzw. Stellvertreter:innen es beschließen.
- (5) Beschlüsse können durch den Vorstand im Einvernehmen mit den jeweiligen Gremiovorsitzenden in Textform herbeigeführt werden. Zwischen der Absendung des Antrags und dem Schlusstermin für die Stimmabgabe muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. An der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder, nicht die Stellvertreter:innen teil. Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären.

Zu einer Sitzung mit mündlicher Beratung und Abstimmung muss eingeladen werden, wenn innerhalb der Abstimmungsfrist ein Viertel der Mitglieder dies verlangt; hierauf muss im Antrag ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Über Sitzungsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leitung und dem Vorstand zu unterzeichnen ist, sofern nicht das einzelne Organ im Einzelfall eine andere Regelung trifft.
- (7) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem/der Gremiovorsitzenden den Vereinsmitgliedern und deren gewählten Vertreter:innen ermöglichen, an Gremiensitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dies gilt für die Hauptversammlung nur, wenn Zusammenkünfte mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder in besonderen Situationen nicht möglich sind (z.B. durch behördliche Anordnung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder im Katastrophenfall). Das Nähere zu Ladung, Datenschutz, Authentifizierung, Beschlussfassungen, Wahlen und Protokoll bei Versammlungen auf dem Wege der elektronischen Kommunikation regelt eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

## § 18

### **Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung ist einzuladen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder, zwei Gruppen oder zwei Landesverbände dies beantragen.



## § 19

### Zuständigkeit der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung entscheidet über Angelegenheiten, für die sie nach der Satzung zuständig ist, die ihr durch Einberufungsbeschluss oder Einberufungsantrag überwiesen sind oder die sie selbst zu entscheiden wünscht. §§ 27 und 29 bleiben unberührt.
- (2) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. Wahl des/der Präsident:in,
  - b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter:innen (§ 20 Abs. 1 Buchst. c),
  - c. Wahl der Mitglieder des Tarifausschusses und ihrer Stellvertreter:innen (§ 27 Abs. 2),
  - d. Wahl der Mitglieder des Urheberrechtsausschusses und ihrer Stellvertreter:innen (§ 29),
  - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen gemäß § 35,
  - f. Beschluss und Änderung der Satzung
  - g. Genehmigung des Haushaltsplans,
  - h. Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Verwaltungsrats, des Präsidiums und des Vorstands,
  - i. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen,
  - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k. Auflösung des Vereins.
- (3) Bei den Wahlen zum Tarifausschuss und zum Urheberrechtsausschuss haben nur Mitglieder nach § 5 - mit Ausnahme der Rechtsträger, die ausschließlich eine Förderung nach § 5 Abs. 2 Ziff. 4 leisten, - und nach § 6 Stimmrecht.

## § 20

### Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b. den Vorsitzenden der Landesverbände,
  - c. weiteren achtzehn Mitgliedern, die auf Vorschlag der Gruppen gewählt werden und zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Landesbühnenausschusses gewählt werden.
- (2) Die Vertretung der Vorsitzenden der Landesverbände erfolgt durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände. Für Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. c wird auf Vorschlag der Gruppen und des Landesbühnenausschusses je eine erste und eine zweite Stellvertretung gewählt.
- (3) Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht nach folgender Aufteilung:

Rechtsträgergruppe	acht	Mitglieder,
Privattheatergruppe	zwei	Mitglieder,
Intendant:innengruppe	sechs	Mitglieder,
erwaltungsdirektor:innengruppe	ein	Mitglied,
Außerordentliche Mitglieder	ein	Mitglied.

Entsprechendes gilt für die Stellvertreter:innen.
- (4) Die Wahl der zwanzig Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. c und ihrer Stellvertreter:innen ist geheim. Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine öffentliche Wahl beschließen.

Die zwanzig Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Buchst. c und deren Stellvertreter:innen werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder sollen als Mitglieder grundsätzlich nur zweimal wiedergewählt werden.

- (5) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, deren gesetzliche Vertreter:innen sowie Personen, die für ein Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 5 eine theaterbezogene Tätigkeit ausüben. Inaktive persönliche Mitglieder sind nicht wählbar.

Verlieren Mitglieder oder Stellvertreter:innen die Wählbarkeit, scheidet sie aus dem Verwaltungsrat aus. In diesem Fall wählt die darauffolgende Hauptversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe bzw. des Landesbühnausschusses für den Rest der Wahlperiode die Nachfolger:innen.

- (6) Bei Abstimmungen im Verwaltungsrat hat jeder/jede Abstimmungsberechtigte nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in.

## § 21

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat soll in der Regel zweimal im Jahr einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat fasst die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (3) Der Verwaltungsrat erörtert regelmäßig die Arbeitsergebnisse der thematischen Ausschüsse nach § 26.
- (4) Der Verwaltungsrat regelt die sachliche und organisatorische Zusammenarbeit zwischen Bundesverband und Landesverbänden.
- (5) Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben der Hauptversammlung wahr, soweit besondere Anlässe eine Entscheidung vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung erfordern. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidung über notwendige Veränderungen des von der Hauptversammlung beschlossenen Haushaltsplans.
- (6) Der Verwaltungsrat wählt den Vorstand, § 20 Abs. 4 Unterabs. 1 findet entsprechende Anwendung.

## § 22

### **Der/Die Präsident:in**

- (1) Der/Die Präsident:in wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. § 20 Abs. 4 gilt sinngemäß. Er/Sie bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers/der Nachfolgerin im Amt.
- (2) Der/Die Präsident:in repräsentiert den Verein. Er/Sie beruft die Sitzungen der Hauptversammlungen, des Verwaltungsrats und des Präsidiums ein und leitet sie.
- (3) Der/Die Präsident:in vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Er/Sie schließt insbesondere die Dienstverträge mit dem Vorstand; dabei ist er/sie an Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Er/Sie übt die Aufsicht über den Vorstand aus.

## § 23

### Präsidium

- (1) Der/Die Präsident:in, die beiden Vorsitzenden aller Gruppen, die beiden Stellvertreter:innen der Rechtsträgergruppe und die beiden Vorsitzenden des Landesbühnenausschusses bilden das Präsidium.
- (2) Das Stimmrecht einer Gruppe bzw. des Landesbühnenausschusses kann nur einheitlich ausgeübt werden, bei der Rechtsträgergruppe nur einheitlich hinsichtlich der Kommunal- und der Landesvertreter:innen. Das gilt auch für das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums im Verwaltungsrat.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident:in.
- (4) Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder gemäß §§ 10 und 11.
- (5) Das Präsidium ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die strategisch-operative Ausrichtung des Vereins zuständig.
- (6) Das Präsidium nimmt im Rahmen des Haushaltsplans die Aufgaben des Verwaltungsrats wahr, soweit besondere Anlässe eine unaufschiebbare Entscheidung vor dem Zusammentritt des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat ist in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung zu unterrichten.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (8) Das Präsidium kann sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben, die vorsehen kann, dass die Erledigung bestimmter Aufgaben einem geschäftsführenden Präsidium übertragen wird.
- (9) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung des/der Präsident:in (Vizepräsident:in).

#### **Protokollnotiz:**

Für den Fall, dass der/die Präsident:in ein/eine Rechtsträgervertreter:in ist, soll der/die Vizepräsident:in ein/eine Intendant:in sein und umgekehrt.

## § 24

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Geschäftsführenden Direktor:in und mindestens einer weiteren Person. Jede:r ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen der Vereinsorgane. Er bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus. Im Übrigen führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die das Präsidium erlässt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen der Gruppen, der Organe des Vereins und seiner Untergliederungen teilnehmen.

## § 25

### **Landesbühnenausschuss**

- (1) Die Landesbühnen bilden einen Ausschuss, dem alle Landesbühnen angehören. Landesbühnen sind Theater oder Orchester nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, die nach ihrem Auftrag Aufgaben eines Theaters oder Orchesters für ein regionales Spielgebiet erfüllen und nach dem schriftlich erklärten Willen des Rechtsträgers nicht vorwiegend an ihrem Sitzort zu spielen haben.
- (2) Der Landesbühnenausschuss kann Anträge in die anderen Organe einbringen. Er ist an die Beschlüsse von Hauptversammlung, Verwaltungsrat, Präsidium, Tarifausschuss und Urheberrechtsausschuss gebunden.
- (3) Der Landesbühnenausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende. Die Wahlperiode soll der des Verwaltungsrats entsprechen. § 20 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Für das textliche Abstimmungsverfahren gilt § 17 Abs. 5 sinngemäß. Für Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation gilt § 17 Abs. 7 sinngemäß.

## § 26

### **Thematische Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat können thematische Ausschüsse einrichten und sie mit der Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten und dem Vollzug von Beschlüssen beauftragen.

Mit dem Beschluss über die Bildung eines thematischen Ausschusses können die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat auch über die Anzahl der Vorschläge durch die einzelnen Gruppen und des Landesbühnenausschusses für die Mitglieder der Ausschüsse beschließen. Der Verwaltungsrat kann die Wahl der Mitglieder der thematischen Ausschüsse direkt auf die Gruppen und den Landesbühnenausschuss übertragen. § 20 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

- (2) Die thematischen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte zwei Vorsitzende. Die Wahlperiode soll der des Verwaltungsrats entsprechen. § 20 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Eine/Einer der beiden Vorsitzenden nimmt jeweils als Gast an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- (3) Präsidium und Vorstand können temporäre Arbeitsgruppen einrichten.

#### **Protokollnotiz:**

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Ausschüsse Gäste zu den Ausschusssitzungen hinzuziehen.

## § 27

### Tarifausschuss

(1) Zur Beschlussfassung über Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 wird ein Tarifausschuss bestellt, der ausschließlich entscheidet.

(2) Der Tarifausschuss besteht aus vierzehn Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Für jedes Mitglied sind eine erste und eine zweite Stellvertretung zu wählen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner Stellvertretung wird deren Stimme, jeweils in der Reihenfolge der Position des Tarifausschusses (Absatz 3), von einer ersten Stellvertretung in der Gruppe, und bei deren Verhinderung von einer zweiten Stellvertretung wahrgenommen.

Bei Verhinderung aller Mitglieder einer Gruppe kann das verhinderte ordentliche Mitglied in der Reihenfolge der Positionen des Tarifausschusses (Absatz 3) ein Mitglied einer anderen Gruppe mit seiner Stellvertretung beauftragen.

(3) Die Mitglieder und die Stellvertreter:innen sollen folgendermaßen ausgewählt werden:

a) Je 10 Vertreter:innen der Rechtsträgergruppe

- davon sollen je 3 Mitglieder Vertreter:innen eines Bundeslandes sein (Positionen 1 bis 3) und
- je 7 Mitglieder Vertreter:innen einer kommunalen Gebietskörperschaft sein (Positionen 4 bis 10),

b) je zwei Vertreter:innen des Landesbühnausschusses in den Positionen 11 und 12,

c) je zwei Vertreter:innen der Privattheatergruppe in den Positionen 13 und 14, letztere ohne Stimmrecht.

(4) Wählbar sind nur Rechtsträger- oder Privattheater-Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter:innen mit Ausnahme der Rechtsträger, die ausschließlich eine Förderung nach § 5 Abs. 2 Ziff. 4 leisten. Wählbar sind auch Personen, die eine theaterbezogene Tätigkeit für ein Rechtsträger- oder Privattheater-Mitglied ausüben oder von einem Rechtsträger- oder Privattheater-Mitglied gegenüber dem Verein in Tarifangelegenheiten bevollmächtigt sind. Diese Bevollmächtigung kann vom Rechtsträger- oder Privattheater-Mitglied auch auf persönliche Mitglieder übertragen werden. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

Personen, die gegen Entgelt für den Verein oder einen seiner Landesverbände tätig sind, können nicht gewählt werden.

Verlieren Mitglieder oder Stellvertreter:innen die Wählbarkeit, scheiden sie aus dem Tarifausschuss aus. In diesem Fall wählt die darauffolgende Hauptversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe bzw. des Landesbühnausschusses für den Rest der Wahlperiode die Nachfolge.

(5) Der Tarifausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder anwesend sind. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Tarifausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende. Eine/Einer der beiden Vorsitzenden nimmt als Gast an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

(7) In eine tarifliche Vereinbarung können Privattheater oder Landesbühnen nur einbezogen werden, wenn ihre Vertreter:innen im Tarifausschuss zustimmen.

(8) Der Tarifausschuss kann aus seinen Mitgliedern und Stellvertreter:innen Unterausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Die Entscheidung kann er ihnen nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses unter genauer Angabe des Gegenstandes übertragen.

(9) Für das textliche Abstimmungsverfahren gilt § 17 Abs. 5 sinngemäß. Für Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation gilt § 17 Abs. 7 sinngemäß.

(10) Der Tarifausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**Protokollnotiz zu Absatz 3:**

Die Rechtsträgergruppe hat in Aussicht genommen, bei der Auswahl eines ihrer Vertreter:innen die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und von zwei Vertreter:innen die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zu konsultieren.

## § 28

### **Mitwirkung der persönlichen Mitglieder und Orchester im Tarifausschuss**

- (1) An den Beratungen des Tarifausschusses sind acht Intendant:innen und vier Verwaltungsdirektor:innen sowie drei Orchestermanager:innen ohne Stimmrecht zu beteiligen. Für die Wählbarkeit gilt § 20 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (2) Die Intendant:innen sowie die Verwaltungsdirektor:innen und ihre Stellvertreter:innen sind von ihrer Gruppe für die Wahlperiode des Tarifausschusses (§ 27 Abs. 2 Satz 1) zu benennen.
- (3) Die Orchestermanager:innen sind von einem thematisch für Orchesterfragen zuständigen Ausschuss für die Wahlperiode des Tarifausschusses (§ 27 Abs. 2 Satz 1) zu benennen.

**Protokollnotiz:**

1. Unbeschadet der Regelung nach § 28 Abs. 1 kann der Tarifausschuss auch andere Sachverständige allgemein oder von Fall zu Fall heranziehen.
2. Als Orchestermanager:innen nach § 28 gelten auch Orchesterdirektor:innen und/oder Orchestergeschäftsführer:innen. In Zweifelsfällen entscheidet der für Orchesterfragen zuständige Ausschuss.

## § 29

### **Urheberrechtsausschuss**

- (1) Der Urheberrechtsausschuss nimmt die Interessen der Theater und Orchester gegenüber Bühnen-, Medien- und Musikverlagen und Verwertungsgesellschaften sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten wahr. Er entscheidet abschließend über Vereinbarungen mit diesen Institutionen.
- (2) Der Urheberrechtsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Für jedes Mitglied sind eine erste und eine zweite Stellvertretung zu wählen. Für die Wählbarkeit gilt § 20 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner Stellvertretung wird dessen Stimme, jeweils in der Reihenfolge der Position des Urheberrechtsausschusses (Absatz 4), von einer ersten Stellvertretung in der Gruppe, und bei deren Verhinderung von einer zweiten Stellvertretung wahrgenommen.  
  
Bei Verhinderung aller Mitglieder einer Gruppe kann das verhinderte ordentliche Mitglied in der Reihenfolge der Positionen des Urheberrechtsausschusses (Absatz 4) ein Mitglied einer anderen Gruppe mit seiner Stellvertretung beauftragen.
- (4) Die Mitglieder und die Stellvertreter:innen sollen folgendermaßen ausgewählt werden:
  - a. je zwei Vertreter:innen der Rechtsträger:innengruppe in den Positionen 1 und 2,
  - b. je vier Vertreter:innen der Intendant:innengruppe in den Positionen 3 bis 6,
  - c. je vier Vertreter:innen der Verwaltungsdirektor:innengruppe in den Positionen 7 bis 10,
  - d. ein/eine Vertreter:in des Landesbühnenausschusses in der Position 11,
  - e. je zwei Vertreter:innen der Privattheatergruppe in den Positionen 12 und 13.
- (5) Scheiden Mitglieder oder Stellvertreter:innen aus dem Urheberrechtsausschuss aus, wählt die darauffolgende Hauptversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe bzw. des Landesbühnenausschusses für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolge.

- (6) Der Urheberrechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder anwesend sind. § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Urheberrechtsausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende. Die Wahlperiode soll der des Verwaltungsrats entsprechen. § 20 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Einer/Eine der beiden Vorsitzenden nimmt jeweils als Gast an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- (8) In eine die Mitglieder bindende Vereinbarung können Privattheater oder Landesbühnen nur einbezogen werden, wenn ihre Vertreter:innen im Urheberrechtsausschuss zustimmen.
- (9) Für das textliche Abstimmungsverfahren gilt § 17 Abs. 5 sinngemäß. Für Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation gilt § 17 Abs. 7 sinngemäß.
- (10) Der Urheberrechtsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**Protokollnotiz:**

Der Urheberrechtsausschuss kann auch Sachverständige allgemein oder von Fall zu Fall heranziehen.

## **Abschnitt VI**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

#### **§ 30**

##### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seines Rats und seiner Hilfe zu bedienen.
- (2) In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied mit Ausnahme der inaktiven persönlichen Mitglieder eine Stimme. Ein Rechtsträger oder Privattheater hat für jedes von ihm betriebene selbstständige Theater und Orchester eine Stimme. Ob ein selbstständiges Theater und Orchester vorliegt, entscheidet im Zweifel das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder üben das Stimmrecht selbst oder durch eine:n Bevollmächtigte:n aus. Persönliche Mitglieder können nur ein anderes persönliches Mitglied aus ihrer Gruppe bevollmächtigen.  
  
Die Bevollmächtigung muss in Textform erfolgen. Die Inhaber:innen eines Stimmrechtsausweises gelten als bevollmächtigt.

#### **§ 31**

##### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a. die vom Verein abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen,
  - b. sonstige vom Verein mit Wirkung für die Mitglieder geschlossene Verträge einzuhalten,
  - c. den selbstständigen Abschluss von Tarifverträgen zu unterlassen, wenn nicht der Tarifausschuss in den Abschluss einwilligt,
  - d. sich an sonstige Beschlüsse des Vereins zu halten,
  - e. dem Verein die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind,
  - f. die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (2) Soweit die von Rechtsträgern finanzierten Theater und Orchester rechtlich selbstständig sind, sind die Rechtsträger als Mitglied verpflichtet, ihren Theatern und Orchestern die o.g. Verpflichtungen aufzuerlegen.

- (3) Absatz 1 Buchst. a bis c gilt nicht für außerordentliche Mitglieder, Buchstabe d nur, sofern die Beschlüsse nicht wichtigen Interessen der außerordentlichen Mitglieder widersprechen.

## § 32

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Beitrag der Theater und Orchester im Sinne des § 5 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 und des § 6 richtet sich nach den Personalausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahrs nach näherer Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Bei Neugründungen wird der veranschlagte Gesamtbetrag für das erste Betriebsjahr zugrunde gelegt. Einzelheiten bleiben den Beschlüssen des Verwaltungsrats vorbehalten. Der Jahresbeitrag dieser Mitglieder wird mit dem Beschluss des Haushaltsplans festgesetzt.
- (2) Der Beitrag der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 und solcher Mitglieder, die ausschließlich eine Förderung nach § 5 Abs. 2 Ziff. 4 leisten, wird durch das Präsidium, der Beitrag der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 5 wird kraft besonderer Vereinbarung zwischen den außerordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium festgesetzt. Das Präsidium kann für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Ziff. 5 eine Beitragsordnung beschließen.
- (3) Die Beiträge für die Landesverbände werden durch deren zuständige Organe im Einvernehmen mit dem Präsidium festgesetzt und durch den Verein eingezogen. Zur Herbeiführung des Einverständnisses mit dem Präsidium haben die Landesverbände den Entwurf ihres nächstjährigen Haushaltsplans mit einem Antrag auf Beitragsbemessung dem Vorstand des Vereins einzureichen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Abschnitt VII**

### **HAUSHALTSFÜHRUNG**

## § 33

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 34

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen sowie einen Stellenplan.
- (3) Der Haushaltsplan ist klar und übersichtlich zu gliedern. Er ist in sich grundsätzlich deckungsfähig. Im Übrigen kann der Verwaltungsrat weitere Vorgaben zu Struktur und Inhalt beschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann regelmäßige Berichts- und Informationspflichten des Vorstands beschließen.



## § 35

### **Jahresabschluss und Prüfung**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufzustellen
- (2) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen für die Dauer von drei Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums und des Verwaltungsrats sein und müssen über die notwendige Sachkunde verfügen. Die Rechnungsprüfer\*innen können für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfer\*innen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer\*innen erstatten der Hauptversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung

## § 36

### **Haushaltsführung der Landesverbände**

- (1) Die Landesverbände stellen ihre Haushaltspläne in eigener Zuständigkeit auf. Über die Mittel der Landesverbände verfügen diese selbst.
- (2) Die Satzungsregelungen zum Haushaltsplan, zum Jahresabschluss und zur Prüfung sind unter Berücksichtigung der landesverbandspezifischen Besonderheiten auch in den Landesverbänden anzuwenden.

## VERSCHIEDENES

## § 37

### **Satzungsänderung**

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Hauptversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen.

## § 38

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Hauptversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Hauptversammlung, die die Auflösung beschließt, keine anderen Liquidator\*innen bestellt.
- (3) Die auflösende Versammlung beschließt über die Verwendung des verbleibenden Vermögens für gemeinnützige Zwecke zugunsten der deutschen Theater und Orchester  
Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## § 39

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Beschlüsse, die unter der Geltung der bisherigen Satzung von den zuständigen Organen gefasst sind, bleiben bis zur Aufhebung durch die nach dieser Satzung zuständigen Organe in Kraft. Bestehende tarifliche Regelungen bleiben für die Dauer ihrer Geltung unberührt.

- (3) Mitglieder, die am 31. Dezember 2021 ungekündigte Mitglieder waren, bleiben Mitglied des Verbandes mit entsprechend neuer Zuordnung zu den Mitgliedschaftsarten nach den §§ 5, 6, 7 und 9.

Die Organe und Gremien bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung im Amt, bis die erste Hauptversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung Neuwahlen durchgeführt hat.